Kreisverwaltung Trier-Saarburg Trier, 25.04.2019
Geschäftsbereich I Abteilung: 4

# BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0110/2019)

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Behandlung |
|---|---|---|
| **Kreisausschuss** | 06.05.2019 | öffentlich |

**Kein Glyphosat oder Nikotinoide auf öffentlichen Flächen des Kreises Trier-Saarburg (Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Kreistagsfraktion vom 24.01.2019)**

**Kosten:**

Betrag:
Haushaltsjahr:
Teilhaushalt:
Buchungsstelle:
Haushaltsansatz:

---

**B E S C H L U S S V O R S C H L A G :**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag Folgendes zu beschließen:

1. Der Kreis Trier-Saarburg verzichtet weiterhin bei allen Grün-, Sport- und Verkehrsflächen unter seiner Bewirtschaftung auf den Einsatz von Herbiziden mit den Wirkstoffen Glyphosat, glyphosatähnlichen Nebenprodukten und Neonikotinoiden.
2. Private Unternehmen, die im Auftrag des Kreises Trier-Saarburg die Pflege von Grün-, Sport- und Verkehrsflächen durchführen, werden dazu vertraglich verpflichtet, auf einen Einsatz der o.a. Stoffe zu verzichten. Bei laufenden Verträgen wird auf eine freiwillige Einigung hingewirkt.

**S a c h d a r s t e l l u n g :**

Mit anliegendem Schreiben vom 24.01.2019 hat die Kreistagsfraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ die Beratung der Thematik „Kein Glyphosat oder Nikotinoide auf öffentlichen Flächen des Kreises Trier-Saarburg“ im Kreistag beantragt.

Der Kreistag hatte sich am 04.02.2019 mit dem Antrag befasst und die Beschlussfassung über den Antrag vertagt und die Beratung an den Umweltausschuss und den Agrar- und Weinbauausschuss überwiesen. Die Ausschüsse sollen im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung über die Thematik beraten.

Die Abteilung 3 –Gebäudemanagement- hat zu dem Antrag mitgeteilt, dass zur Pflege von Grün-, Sport- und Verkehrsflächen an den Schulen des Kreises ausschließlich eigenes Personal (Hausmeister) eingesetzt wird. Den Hausmeistern ist es untersagt, Glyphosat oder ähnliche Produkte zur Unkrautbekämpfung an den Schulen einzusetzen.

Nach Rückmeldung des LandesBetrieb Mobilität (LBM) Trier setzen die Straßenmeistereien in geringem Umfang und nach Einzelgenehmigung durch die ADD Trier Herbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat oder ähnlichen Wirkstoffen auf Bundes- oder Landesstraßen ein.
Auf den Kreisstraßen war dies aber in den vergangenen Jahren nicht der Fall. Für das Jahr 2019 sind diesbezügliche Einsätze auch nicht geplant.
Sollte in Zukunft der Einsatz von Herbiziden im Bereich von Kreisstraßen notwendig werden, kann dieses Thema nochmals aufgegriffen werden.

Ferner wurde von Abt. 6 –Finanzen und Kommunales- (Sachgebiet Kreisstraßen) auf Folgendes hingewiesen:
Die Thematik der Beantragung von Einzelgenehmigungen für den Einsatz von glyphosat- bzw. nikotinoidhaltigen Stoffen auf Kreisstraßenflächen durch die zuständigen Straßenmeistereien wurde zwischenzeitlich mit dem zuständigen Pflanzenschutzdienst der ADD Trier besprochen. Von der ADD wurde erklärt, dass mögliche Genehmigungen für den Einsatz der o. g. Stoffe auf Kreisstraßen, bzw. generell auf Straßenflächen, ohnehin nur unter den strengen Auflagen des § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) erteilt werden können. Im Rahmen der Beantragung einer solchen Genehmigung müsste seitens der beantragenden Straßenmeistereien insbesondere eine detaillierte Begründung für die Vordringlichkeit der Pflanzenschutzmittelanwendung erfolgen (beispielsweise die Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit, bzw. die Vermeidung von Unfallgefahren für die Straßenverkehrsteilnehmer), sowie explizit nachgewiesen werden, dass der Einsatz mechanischer, thermischer oder sonstiger Alternativverfahren, die immer vorrangig anzuwenden sind, zum Erreichen des gewünschten Zwecks nicht möglich ist. Darüber hinaus dürfen andere öffentliche Interessen wie z. B. der Schutz von Tier- und Pflanzenarten oder der Gewässerschutz nicht entgegenstehen. Auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (z. B. Rastplätze, für die Allgemeinheit zugängliche Gehwege, etc.) sei der Einsatz glyphosat-, bzw. nikotinoidhaltigen Stoffen ohnehin von vornherein grundsätzlich ausgeschlossen.

So lange der Gesetzgeber diese Möglichkeit eröffnet, sieht die ADD sich jedoch grundsätzlich verpflichtet, wenn die strengen o. g. Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Abs. 2 PflSchG erfüllt sind, auch die beantragten Genehmigungen zu erteilen, da darauf kraft Gesetzes ein Anspruch besteht. Sollte der Kreis sich auf freiwilliger Basis dazu bereit erklären, zukünftig auf Kreisstraßenflächen komplett auf den Einsatz derartiger Stoffe verzichten, würde die ADD empfehlen zunächst einmal bei

den zuständigen Straßenmeistereien darauf hinzuwirken, dass derartige Genehmigungsanträge für Kreisstraßenflächen erst gar nicht mehr gestellt werden.

Die Thematik wurde daraufhin auch nochmals mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier (LBM) besprochen. Von dort aus zeigt man sich grundsätzlich aufgeschlossen, zukünftig so weit wie möglich auf den Einsatz von glyphosat- bzw. nikotinoidhaltigen Stoffen auf Kreisstraßenflächen zu verzichten. Dieser Ansatz werde im Zuständigkeitsbereich des LBM Trier ohnehin bereits seit mehreren Jahren so praktiziert, was sich auch daran erkennen lasse, dass in den letzten Jahren weder diesbezügliche Einsätze auf Kreisstraßen erfolgt seien, noch für dieses Jahr vorgesehen seien. Man äußerte jedoch Bedenken im Bezug auf einen kompletten Selbstverzicht, da es insbesondere zur Bekämpfung von sogenannten invasiven Neophyten (insbesondere Riesenbärenklau, japanischer Staudenknöterich) erfahrungsgemäß in speziellen Einzelfällen doch hin und wieder erforderlich werde, derartige Stoffe auf Straßennebenflächen einzusetzen, da man diesen Gewächsen auf andere Art und Weise kaum effektiv entgegenwirken könne. Dies deckt sich auch mit den Erkenntnissen des Pflanzenschutzdienstes der ADD Trier zu diesem Thema. Der LBM Trier hat vor diesem Hintergrund keine grundsätzlichen Bedenken gegen einen freiwilligen Selbstverzicht des Landkreises Trier-Saarburg betreffend des Einsatzes glyphosat- bzw. nikotinoidhaltigen Stoffe auf Kreisstraßenflächen, regt jedoch an zu prüfen, ob der Einsatz derartiger Stoffe gegen die o. g. invasiven Neophyten im begründeten Einzelfall, also insbesondere für den Fall, dass alternative Verfahren zur wirksamen Bekämpfung dieser Gewächse nicht möglich, bzw. nicht erfolgsversprechend und auch die sonstigen Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 PflSchG erfüllt sind, nicht ggf. davon ausgeklammert werden könnte.

Die für die Baumpflege vom Kreis beauftragte Firma verwendet keine Mittel, die Glyphosat oder ähnliche Wirkstoffe beinhalten, da dies unter Umständen für die zu pflegenden Gehölze und Bäume negative Auswirkungen haben könnte.

Von der Abteilung 11 –Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt- wird mitgeteilt, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln allgemein und somit auch von Glyphosat und ähnlichen Mitteln auf den Flächen des Gewässerprojektes Ruwer in den Pachtverträgen ausgeschlossen ist. Gleiches gilt für die vom Kreis verpachteten Flächen beim Beweidungs- und Ersatzzahlungsprojekt „Panzbruch“ bei Greimerath. Die Flächen liegen im Naturschutzgebiet, in denen sich die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ausschließt. Des Weiteren nimmt der Pächter an Agrarumweltprogrammen teil, bei denen ebenfalls die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ausgeschlossen ist. Die Flächen in Wawern sind derzeit nicht verpachtet, grenzen unmittelbar an das Naturschutzgebiet Wawern an. Die Flächen liegen innerhalb eines abgegrenzten Trinkwasserschutzgebietes, weshalb die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zukünftig per Rechtsverordnung neu geregelt wird.

Zu dem Antrag hat auch der Leiter des Gesundheitsamtes, Herr Dr. Michels, Stellung bezogen. Die ausführliche schriftliche Stellungnahme liegt der Vorlage bei.
Von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier wurde mit Schreiben vom 18.03.2019 auf die Zuständigkeit der ADD für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz und das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen und auf Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch

genutzt werden, hingewiesen und dargelegt, dass von dem grundsätzlichen Anwendungsverbot unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen genehmigt werden könnten.
Dabei wurde dargelegt, dass auf gärtnerisch gepflegten Flächen wie z. B. Rasenflächen oder Blumenrabatten in Parks Pflanzenschutzmittel nach den gültigen rechtlichen Vorgaben ohne Ausnahmegenehmigung angewandt werden könnten.
Für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die weder gärtnerisch gestaltet seien und auf denen keine Pflanzen kultiviert würden, sog. Nichtkulturland, würde jedoch eine Ausnahmegenehmigung benötigt. Hierunter fielen z.B. Gehwege, Radwege, Bürgersteige, technische Anlagen, Verkehrsanlagen, Betriebshöfe, aber auch Wege innerhalb von Grünanlagen oder Friedhöfen.
Ausnahmegenehmigungen für befestigte Flächen und Nichtkulturlandflächen seien unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
Die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt seien, sei darüber hinaus in § 17 Pflanzenschutzgesetz geregelt. Dazu gehörten unter anderem öffentliche Parks und Gärten, Sportplätze, Bürgersteige, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze oder Friedhöfe. Für solche Flächen dürften nur speziell geprüfte Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in einer Liste veröffentlicht.
In Rheinland-Pfalz sei durch Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau bestimmt, dass auf solchen Flächen in aller Regel keine glyphosathaltigen Pflanzenschutzmittel genehmigt werden dürfen. Sollte dies in speziell gelagerten Einzelfällen unumgänglich erscheinen, seien diese Sachverhalte mit dem Ministerium abzustimmen.
Ferner hat die ADD zu den Punkten 1-5 des Antrages der Kreistagsfraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 24.01.2019 aus ihrer Sicht kurz Stellung genommen.
Das Schreiben der ADD vom 18.03.2019 ist beigefügt.

Vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in Braunschweig (BVL) wurde auf Anfrage Folgendes mitgeteilt:
Neonikotinoide und Glyphosat sind genehmigte Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe.

Zu Glyphosat:
Die Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat wurde im Dezember 2017 von der Europäischen Kommission um fünf Jahre bis zum 15. Dezember 2022 erneuert. Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die diesen Wirkstoff enthalten, muss ein Jahr später, also spätestens am 15. Dezember 2023, enden. Derzeit sind in Deutschland 106 Pflanzenschutzmittel mit Glyphosat zugelassen.

Zur Risikobewertung des Wirkstoffs Glyphosat hinsichtlich möglicher Gesundheitsgefahren wurde auf die Einschätzung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) verwiesen: http://www.efsa.europa.eu/de/press/news/151112.

Glyphosat gehört nicht zu den gut 70 Wirkstoffen, die als Substitutionskandidaten klassifiziert sind. Substitutionskandidaten sind Wirkstoffe, die aufgrund ihrer ungünstigen Eigenschaften weniger in Pflanzenschutzmitteln eingesetzt werden sollen. Bei der Zulassung neuer Pflanzenschutzmittel, die Substitutionskandidaten enthalten, muss daher zusätzlich geprüft werden, ob risikoärmere Alternativen (nicht-chemische Methoden der Bekämpfung oder Prävention) zur Verfügung stehen.

Ein Wirkstoff mit vergleichbar breiter Wirkung wie Glyphosat steht derzeit nicht zur Verfügung. Man könnte in vielen Fällen statt Glyphosat eine Mischung mehrerer Herbizide einsetzen, die dann aber auch nicht unbedingt günstiger in Hinsicht auf die Gesundheit und die Umwelt sind.

Zu Neonikotinoiden:
Aus der Gruppe der Neonikotinoide sind in der EU fünf Verbindungen als Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln genehmigt: Imidacloprid, Thiamethoxam, Clothianidin (deren Anwendung nur auf Gewächshäuser beschränkt sind), sowie Acetamiprid und Thiacloprid.

In Deutschland sind aktuell zwei Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Imidacloprid (Zulassungsende 31. Juli 2020 bzw. 31. Dezember 2022) und ein Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Thiamethoxam (Zulassungsende 30. April 2019) zugelassen. Clothianidin ist derzeit in keinem Pflanzenschutzmittel zugelassen.

Mit dem Wirkstoff Acetamiprid sind aktuell in Deutschland 12 Pflanzenschutzmittel zugelassen. Darunter sind 10 Mittel, die für die Anwendung in Haus- und Kleingarten zulässig sind, bis 29. Februar 2020 zugelassen. Zwei weitere Mittel sind bis 28. Februar 2021 zugelassen. Acetamiprid steht im Verdacht, die Entwicklung des Nervensystems zu schädigen. Die EU-Genehmigung wurde 2017 verlängert bis zum 28. Februar 2033.

Zwei Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Thiacloprid sind in Deutschland bis 30. April 2019 bzw. 30. April 2020 zugelassen. Thiacloprid hat endokrine Wirkungen und gilt deshalb als Substitutionskandidat.

Alternativen zu Neonikotinoiden:
Entscheidungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln hängen immer von der konkreten Situation vor Ort ab.

Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln:
Grundlage für das Zulassungsverfahren ist die EU-Gesetzgebung zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, und zwar die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Aufgrund der EU-Harmonisierung gelten in Deutschland grundsätzlich dieselben Regelungen wie in anderen EU-Mitgliedstaaten. Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist zweistufig: Zunächst müssen die Wirkstoffe auf EU-Ebene für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt werden; danach benötigt jedes Handelsprodukt eine Zulassung, die von den Mitgliedstaaten erteilt wird. Zulassungsstelle in Deutschland ist das BVL.

Alle Pflanzenschutzmittel werden vor der Zulassung auf mögliche Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier und die Umwelt überprüft. Wie Pflanzenschutzmittel in Hinsicht auf den Schutz der Gesundheit bewertet werden, ist auf der Internet-Seite des BVL beschrieben:
http://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/02_Verbraucher/04_GesundheitNaturhaushalt/psm_GesundheitNaturhaushalt_node.html.

Der Antrag der Kreistagsfraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ wurde gem. der Beschlussfassung des Kreistages vom 04.02.2019 in einer gemeinsamen Sitzung des Umweltausschusses und des Agrar- und Weinbauausschusses am 18.04.2019 beraten.

In der gemeinsamen Sitzung wurde das Thema eingehend diskutiert.
Der Vertreter der Kreistagsfraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ verwies auf den Antrag vom 24.01.2019 einschl. Begründung und Beschlussempfehlung. Der Kreis sollte sich aus vorsorglichem Handeln in der Sache klar positionieren, sowohl gegenüber dem Land wie auch den Kommunen, um gesundheitliche Risiken beim Einsatz von Glyphosat in der Landwirtschaft und anderen Flächen zu reduzieren und den Rückgang der Artenvielfalt zu stoppen.

Vom Gesundheitsamt wurde die Auffassung vertreten, dass aus Vorsorgegründen wegen nicht auszuräumendem malignem Potenzial Glyphosat zumindest auf Flächen, bei denen Kinder exponiert sein können, wie z.B. im Bereich von Kindertagesstätten, Schulen, Sportplätzen, nicht weiter angewandt werden sollte bis durch weitere Studien, die es geben wird, endgültige Klarheit eingetreten ist.

Der Vertreter des DLR Eifel machte deutlich, dass Pflanzenschutzmittel wie Glyphosat zur Beibehaltung einer konservierenden Bodenbearbeitung wichtig seien. Zudem sei der Einsatz von Pflanzenschutzmittel zur Erosionsvermeidung und Grundwasserneubildung erforderlich. Bei sachgemäßer Anwendung der Mittel seien sowohl für den Anwender wie auch für den Verbraucher keine Gefahren zu erwarten. Weiterhin sei Glyphosat ein unverzichtbarer Wirkstoff in einer nachhaltigen Antiresistenzstrategie. Bei häufigem Einsatz von ein und demselben Wirkstoff verliere dieser innerhalb weniger Jahre seine Wirkung. Daher sei es notwendig mit Glyphosat resistent gewordene Unkräuter zu bekämpfen.

Von Seiten des Kreisbauernverbandes und von einigen Ausschussmitgliedern aus dem Agrar- und Weinbauausschuss wurde darauf hingewiesen, dass der Wirkstoff Glyphosat bei sachgerechter Anwendung für Mensch und Umwelt als unschädlich eingestuft werden könne. Dies zeigten auch Untersuchungen auf Rückstände in Lebensmitteln. Glyphosat werde seit rd. 40 Jahren in der Landwirtschaft und im Weinbau zur Unkrautkontrolle und Sicherung der Ernten und deren Qualität eingesetzt. Der Wirkstoff sei in Deutschland in Pflanzenschutzmitteln zur Unkrautbekämpfung zugelassen. Die Anwender von Pflanzenschutzmitteln müssten in Deutschland einen Sachkundenachweis besitzen und damit die erforderliche Sachkunde im Einsatz nachweisen. Durch die Anwendung bodenschonender Ackerbauverfahren könnten Erosionsereignisse vermieden werden. Der Boden könne mehr Wasser aufnehmen, was Überschwemmungen sowie die Verschmutzung von Straßen und Privatgeländen verhindere. Erosion und die intensive Bodenbearbeitung trügen zum Verlust am wertvollen Humus bei und zehrten damit an der Bodenfruchtbarkeit. Um den Boden und seine Fruchtbarkeit zu erhalten und um wetterbedingten Erosionsereignissen (Starkregen) und damit einhergehenden Überschwemmungen entgegen zu wirken, seien bodenschonende Anbauverfahren unter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat aber unerlässlich, zumal es derzeit keine Alternativen gebe. Ein Glyphosat-Verbot würde zunehmende Bodenerosion fördern und damit steigende Treibhausgas-Emissionen verursachen. Außerdem würden die Erträge der Landwirte sinken und die Produktionskosten durch eine erhöhte Bodenbearbeitung steigen. In

diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass durch die Anwendung von Glyphosat in der Landwirtschaft ca. 20 Liter Diesel und ca. 40 kg Co2 pro ha eingespart werden könnten. Ohne die Anwendung von Glyphosat müsse im Mittel der Jahre mit betrieblichen Mehrkosten von etwa 80 € pro ha gerechnet werden. Insbesondere der Punkt 3 in der Beschlussvorlage der Kreistagsfraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ könne daher aus Sicht der Landwirtschaft nicht mitgetragen werden, zumal damit auch ein falsches Signal an andere Verpächter von landwirtschaftlichen Flächen im Kreis gesetzt würde.
Außerdem wurde deutlich gemacht, dass die Deutsche Bahn einer der großen Anwender von Glyphosat sei, wobei auch ein Eintrag in Kläranlagen zu besorgen sei. Ferner wurde auf das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Wegen und Flächen sowie auf Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, hingewiesen und vorgeschlagen, in den Kreisnachrichten auf dieses grundsätzliche Anwendungsverbot hinzuweisen.

Der Landrat wies darauf hin, dass der Kreis über keine Ackerflächen verfüge, die verpachtet seien. Bei den Naturschutzflächen, die vom Kreis verpachtet seien, wie z.B. bei dem Beweidungsprojekt „Panzbruch“ bei Greimerath sei die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ausgeschlossen. Außerdem sollte man als kommunales Gremium den Landwirten keine Vorgaben machen, wie sie ihre Felder zu bewirtschaften haben. Die Landwirte müssten als Anwender von Pflanzenschutzmitteln einen Sachkundenachweis haben und Sachkunde nachweisen. Ferner seien die Pflanzenschutzmittel auf der Basis von wissenschaftlichen Untersuchungen zugelassen.
Im Übrigen sei das Thema „Einsatz von Glyphosat“ durch die Übernahme von Monsanto durch die Fa. Bayer in den Blick geraten und die Diskussion darüber werde teilweise übertrieben und ohne ausreichenden Sachverstand geführt.
Eingehend auf den Punkt 4 der Beschlussvorlage der Kreistagsfraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 24.01.2019 wies der Landrat darauf hin, dass weder der Kreis noch kreiseigene Einrichtungen Informations- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit privater Gartenpflege erbringen würden. Einen Hinweis in den Kreisnachrichten auf das Anwendungsverbot glyphosathaltiger Mittel auf befestigten Flächen hielt er für sinnvoll.

Nach dem Ergebnis der Beratung in der gemeinsamen Ausschusssitzung wurde von dem Vertreter der Kreistagsfraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ der Punkt 3 in dem Beschlussvorschlag seiner Fraktion vom 24.01.2019 zurückgezogen.

Über die anderen Punkte in dem Beschlussvorschlag der „Bündnis 90/Die Grünen“-Kreistagsfraktion wurde einzeln mit einer Änderung im Punkt 1 abgestimmt.
Nach dem Ergebnis der Abstimmung sollen die folgenden Punkte dem Kreisausschuss als Beschlussempfehlung für den Kreistag zur Beschlussfassung unterbreitet werden:

1. Der Kreis Trier-Saarburg verzichtet weiterhin bei allen Grün-, Sport- und Verkehrsflächen unter seiner Bewirtschaftung auf den Einsatz von Herbiziden mit den Wirkstoffen Glyphosat, glyphosatähnlichen Nebenprodukten und Neonikotinoiden.

2. Private Unternehmen, die im Auftrag des Kreises Trier-Saarburg die Pflege von Grün-, Sport- und Verkehrsflächen durchführen, werden dazu vertraglich verpflichtet, auf einen Einsatz der o.a. Stoffe zu verzichten. Bei laufenden Verträgen wird auf eine freiwillige Einigung hingewirkt.

Abstimmungsergebnis:
Die vorstehenden Punkte 1 und 2 wurden einstimmig angenommen.
Die Punkte 4 und 5 in dem Beschlussvorschlag der Kreistagsfraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 24.01.2019 wurden mehrheitlich abgelehnt.

**Anlagen:**

-Antrag der Kreistagsfraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 24.01.2019
-Auszug aus der Niederschrift über die Kreistagssitzung am 04.02.2019
-Stellungnahme des Gesundheitsamtes
-Schreiben der ADD Trier vom 18.03.2019